

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung**

### **1. Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 7 Bürgermeister**

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. den Vollzug der Ortssatzungen
2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte insbesondere Leasing-, Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge im Rahmen des normalen Geschäftsganges (außer Grundstücksan- und -verkäufe) bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 15.000 € (auf den Wertumfang des Geschäfts bezogen),
3. die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,00 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
4. des Weiteren die Niederschlagung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,  
der Erlass bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,  
die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €

5. Abschluss von Miet-, Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
6. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 15.000,00 Euro jeweils im Einzelfall.  
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel zur Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
7. die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Bleicherode gemäß § 36 BauGB sowie Stellungnahmen der Stadt Bleicherode im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planverfahren der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, an Verfahren zur Aufstellung übergeordneter Planungen (z.B. Regional- und Landesplanung), Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie an Verfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. nach Straßenrecht, Bergrecht, Umwelt- und Naturschutzrecht),
8. Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes.

## **Artikel 2**

### **Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

Bleicherode, 17.07.2015  
Stadt Bleicherode

Rostek  
Bürgermeister

## **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

## **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, 17.07.2015  
Stadt Bleicherode

Rostek  
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen, Kommunal-  
aufsicht, vom 15.07.2015 bestätigt.